

GKV-SPITZENVERBAND, BERLIN

DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND, BERLIN

DEUTSCHE GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG, BERLIN

**ARBEITSGEMEINSCHAFT BERUFSTÄNDISCHER VERSORGUNGSEINRICHTUNGEN,
BERLIN**

15.01.2026

Gemeinsame Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a und § 106b SGB IV

in der vom 01.01.2027 an geltenden Fassung¹

Der GKV-Spitzenverband (Spitzenverband Bund der Krankenkassen), die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen haben für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 die nachfolgenden Gemeinsamen Grundsätze aufgestellt. Sie kommen damit ihrer Verpflichtung nach § 106d Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nach.

Diese Gemeinsamen Grundsätze gelten nicht für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106a SGB IV hinsichtlich der Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung

- für selbstständig in nur einem Mitgliedstaat tätige Personen (Grenzgängerinnen und Grenzgänger)
- sowie selbstständig tätige Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen,

da diese Personengruppen von Nachrichtentypen erfasst werden, die in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 106 SGB IV erläutert werden.

¹ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Gemeinsamen Grundsätze nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 14.04.2026 genehmigt.

Hingegen gelten diese Gemeinsamen Grundsätze für Fälle, in denen eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 entweder durch eine selbstständig tätige Person oder auch durch eine beschäftigte Person beantragt wird. Die zuletzt genannte, in § 106 Absatz 4 SGB IV normierte Konstellation ist nachfolgend in diesen Gemeinsamen Grundsätzen erläutert, da sie fachlich sinnvoll von dem hier beschriebenen Nachrichtentyp erfasst wird.

In den folgenden Kapiteln wurden Änderungen vorgenommen:

Version vom	Kapitel	Änderung
15.01.2026	Seite 1	Datum vom 02.04.2024 auf 15.01.2026 und Gültigkeitsdatum vom 01.01.2025 auf 01.01.2027 geändert
15.01.2026	Fußnote 1	Genehmigungsdatum vom 08.04.2026 auf xx.xx.xxxx geändert
15.01.2026	Fußzeile	Versionsdatum hinzugefügt
15.01.2026	4	Kapitel zur Übergangsregelung hinzugefügt

Inhaltsverzeichnis

1	Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/04 sowie elektronischer Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 und Artikel 14 Absatz 11 VO (EG) Nr. 987/09 sowie den entsprechenden Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich– Allgemeine Verfahrensgrundsätze	7
1.1	Antragsverfahren	9
1.2	Maschinelle Ausfüllhilfen	9
1.3	Datenübermittlung.....	9
1.4	Antragsbestätigung	10
2	Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen.....	10
2.1	Zuständige Stellen für die Annahme des Antrags für vorübergehend in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbstständig Tätige.....	10
2.1.1	Krankenkasse	10
2.1.2	Rentenversicherungsträger	10
2.1.3	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen.....	10
2.2	Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitglied- oder Vertragsstaat tätig sind, und Personen, die selbst einen Antrag auf Ausnahmereinbarung stellen	11
2.3	Nachrichtentypen	12
2.3.1	Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“	12
2.3.2	Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“	12
2.3.3	Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“	13
2.3.4	Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung – Erwerbstätige und Rentner“	13
2.3.5	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“	14
2.3.6	Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“	15
2.3.7	Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung)	15
2.4	Stornierung von Anträgen	15

2.5	Annahmestelle	16
2.6	Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die antragstellende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn	16
3	Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn bzw. der selbstständigen, abhängig beschäftigten oder rentenbeziehenden Person, die für sich selbst den Antrag stellt.....	17
4	Übergangsregelung	17

Anlagen zu den Gemeinsamen Grundsätzen:

1. Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“
2. Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“
3. Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“
4. Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung – Erwerbstätige und Rentner“
5. Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“
6. Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“
7. Antragsbestätigung
8. Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“

**1 Elektronischer Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (A1-Bescheinigung) nach Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/04 sowie elektronischer Antrag auf Feststellung der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 VO (EG) Nr. 883/04 und Artikel 14 Absatz 11 VO (EG) Nr. 987/09 sowie den entsprechenden Regelungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich²–
Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

Gelten für eine grenzüberschreitend tätige Person die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit nach

1. Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe b) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (vorübergehende selbstständige Tätigkeit),

oder sind die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine Person festzulegen nach

2. Artikel 13 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung(en) in mehr als einem Staat),
3. Artikel 13 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche selbstständige Tätigkeit(en) in mehr als einem Staat),
4. Artikel 13 Absatz 3 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit in mehr als einem Staat),
5. Artikel 13 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (verbeamtete oder dieser gleichgestellten Person sowie Beschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit in einem oder mehreren anderen Staat(en)),

² Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits

6. Artikel 14 Absatz 11 VO (EG) Nr. 987/09 oder Artikel KSSD.13 Absatz 14 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung in mehr als einem Staat für einen Arbeitgeber außerhalb eines Mitglied- oder Vertragsstaats),

oder sollen die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit

7. nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 (Abschluss einer Ausnahmereinbarung) für abhängig beschäftigte Personen, die den Antrag selbst stellen, oder für selbstständig tätige Personen gelten, oder
8. nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 (Abschluss einer Ausnahmereinbarung für Personen, die Rente(n) beziehen) nicht gelten,

so erfolgt die Antragstellung bzgl. selbstständiger Personen durch diese selbst; Gleiches gilt für Personen, die einen Antrag nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 stellen.

Bzgl. abhängig beschäftigter Personen (Ziffer 2, 4, 5 und 6 der vorangehenden Auflistung) ist die Antragstellung sowohl durch diese selbst als auch den Arbeitgeber/Dienstherrn möglich (§ 106a Absatz 3 Satz 2 bzw. Satz 3 SGB IV).

Stellt die Person den Antrag selbst, so hat sie die Ausstellung der A1-Bescheinigung („Bescheinigung über die Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit, die auf den/die Inhaber/in anzuwenden sind“), die Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bzw. den Abschluss einer Ausnahmereinbarung bei der hierfür zuständigen Stelle mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV zu beantragen. Stellt der Arbeitgeber/Dienstherr den Antrag, erfolgt diese Antragstellung bei der hierfür zuständigen Stelle durch Datenübertragung aus einem systemgeprüften Programm oder mittels einer maschinellen Ausfüllhilfe.

Die zuständige Stelle hat den Antrag elektronisch anzunehmen, zu verarbeiten und zu nutzen. Nach Feststellung, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, erfolgt die Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung innerhalb von drei Arbeitstagen durch Datenübermittlung an die antragstellende Stelle, also die Person selbst oder deren Arbeitgeber/Dienstherrn, der diese Bescheinigung der betreffenden Person unverzüglich zugänglich zu machen hat. Soweit eine A1-Bescheinigung nicht ausgestellt werden kann, wird dies der antragstellenden Person bzw. dem Arbeitgeber/Dienstherrn ebenfalls durch Datenübermittlung bekannt gegeben (siehe Ziffer 2.3.8).

Das für selbstständige Personen maßgebliche Verfahren bzgl. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe a)

VO (EG) Nr. 883/04 bzw. KSS.10 Absatz 3 Buchstabe a) des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (selbstständige Grenzgängerinnen und Grenzgänger) sowie bzgl. Artikel 11 Absatz 5 VO (EG) Nr. 883/04 bzw. Artikel KSS.10 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Mitglieder des Flug- und Kabinenpersonals mit Heimatbasis in Deutschland) ist nicht hier, sondern in den Gemeinsamen Grundsätzen für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 nach § 106 SGB IV beschrieben. Dies ist darin begründet, dass diese Konstellationen in die dort beschriebenen, etablierten Datensätze integriert wurden.

1.1 Antragsverfahren

Stellt der Arbeitgeber/Dienstherr den Antrag, sind die Daten über die grenzüberschreitend tätige Person und den Arbeitgeber/Dienstherrn aus maschinell geführten Entgeltunterlagen zu übermitteln. Für die Datenübermittlung kann alternativ auch eine systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe genutzt werden.

Für ihren Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung, die Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts oder auf Abschluss einer Ausnahmevereinbarung nutzt die grenzüberschreitend tätige Person, wenn sie den Antrag selbst stellt, die systemgeprüfte maschinelle Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV.

1.2 Maschinelle Ausfüllhilfen

Arbeitgeber/Dienstherrn, die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm einsetzen, können den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung bzw. die Festlegung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts auch mittels einer systemgeprüften maschinellen Ausfüllhilfe an die jeweils zuständige Datenannahmestelle übermitteln. Der Abschnitt 2.3 gilt entsprechend. Eine maschinelle Zuführung von Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgeberdaten aus den Beständen der Arbeitgeber/Dienstherrn in die Ausfüllhilfe ist nicht zulässig. Bei Nutzung der elektronischen Ausfüllhilfe nach § 95a SGB IV können die Daten aus dem in der Ausfüllhilfe enthaltenen Online-Speicher genutzt werden.

1.3 Datenübermittlung

Für die Übermittlung der Daten sind die Gemeinsamen Grundsätze für die Kommunikationsdaten nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SGB IV sowie die Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

1.4 Antragsbestätigung

Um einen Nachweis darüber zu erhalten, dass die antragstellende Person bzw. deren Arbeitgeber/Dienstherr die Ausstellung der A1-Bescheinigung, die Festlegung des anwendbaren Rechts oder den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung beantragt hat, erstellt das Entgeltabrechnungsprogramm bzw. die verwendete Ausfüllhilfe auf Grundlage der Quittierung des Kommunikationsservers nach § 96 Abs. 1 Satz 3 SGB IV eine in Form und Inhalt einheitliche Antragsbestätigung.

2 Das Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 im Einzelnen

2.1 Zuständige Stellen für die Annahme des Antrags für vorübergehend in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat selbstständig Tätige

Die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, unterrichtet die antragstellende selbstständige Person auf deren Antrag hin über die Anwendung ihrer Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (siehe Artikel 15 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/09 bzw. Artikel KSSD.14 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel KSSD.16 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich).

Hierfür sind in Deutschland im Fall von Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 oder Artikel KSS.11 Absatz 1 Buchstabe b des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (vorübergehende selbstständige Tätigkeit) folgende Stellen zuständig:

2.1.1 Krankenkasse

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Krankenkasse zu beantragen, bei der die grenzüberschreitend tätige Person versichert ist. Dies gilt unabhängig davon, ob bei dieser Krankenkasse eine Pflichtversicherung, freiwillige Versicherung oder Familienversicherung besteht.

2.1.2 Rentenversicherungsträger

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Deutschen Rentenversicherung zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und nicht Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

2.1.3 Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Die Ausstellung einer A1-Bescheinigung ist bei der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Ver-

sorgungseinrichtungen zu beantragen, sofern die grenzüberschreitend tätige Person nicht gesetzlich krankenversichert und Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

2.2 Zuständige Stelle für die Annahme des Antrags für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitglied- oder Vertragsstaat tätig sind, und Personen, die selbst einen Antrag auf Ausnahmereinbarung stellen

Die zuständige Stelle des Mitglied- oder Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften gelten, bzw. die bei gewöhnlicher Tätigkeit in mehr als einem Mitglied- oder Vertragsstaat das anwendbare Recht festlegt, unterrichtet die betreffende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn über die anwendbaren Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (Artikel 16 Absatz 5 VO (EG) 987/09 bzw. Artikel KSSD.13 Absatz 5 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich).

Hierfür ist in Deutschland der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherungen – Ausland (DVKA) zuständig bezüglich

1. Artikel 13 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 1 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung(en) in mehr als einem Staat),
2. Artikel 13 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche selbstständige Tätigkeit(en) in mehr als einem Staat),
3. Artikel 13 Absatz 3 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 3 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit in mehr als einem Staat),
4. Artikel 13 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/04 oder Artikel KSS.12 Absatz 4 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (verbeamtete oder dieser gleichgestellten Person sowie Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeit in einem oder mehreren anderen Staat(en)),
5. Artikel 14 Absatz 11 VO (EG) Nr. 987/09 oder Artikel KSSD.13 Absatz 14 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (gewöhnliche Beschäftigung in mehr als einem Staat für einen Arbeitgeber außerhalb eines Mitglied- oder Vertragsstaats),

sowie dann,

6. wenn die deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 (Abschluss einer Ausnahmereinbarung) für beschäftigte Personen, die den Antrag selbst

stellen, oder für selbstständig tätige Personen gelten sollen

7. oder wenn die deutschen Rechtsvorschriften nach Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 (Abschluss einer Ausnahmevereinbarung) für in Deutschland wohnende und Rente(n) beziehende Personen nicht gelten sollen.

Sind die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit (antragsgemäß) anwendbar, stellt der GKV-Spitzenverband, DVKA die A1-Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/09 bzw. Artikel KSSD.16 Absatz 2 des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aus.

2.3 Nachrichtentypen

Die Datenübermittlung zwischen dem Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. der antragstellenden Person und der zuständigen Stelle erfolgt anhand des XML Schemas "A1" und dem zugehörigen Nachrichtentyp, z. B. „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“. Für die Rückmeldung an die antragstellende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn sind einheitlich die Nachrichtentypen „A1-Rückmeldung Genehmigung“ bzw. „A1-Rückmeldung Ablehnung“ zu verwenden. Soweit der Antrag von der Rentenversicherung zu bearbeiten ist, kann zusätzlich der Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ versendet werden.

2.3.1 Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung. Dies sind alle Angaben seitens der selbstständigen Person, die es dem zuständigen Träger ermöglichen, über das Vorliegen einer vorübergehend in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat ausgeübten selbstständigen Tätigkeit nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/2004 bzw. der entsprechenden Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (vorübergehende selbstständige Tätigkeit) zu entscheiden.

2.3.2 Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) VO (EG) Nr. 883/04, soweit ausschließlich bei einem einzigen Arbeitgeber eine Beschäftigung ausgeübt wird, sowie Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) VO (EG) Nr. 883/04, Artikel 14 Absatz 11 VO (EG) 987/09 bzw. der entsprechenden Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Dieser Nachrichtentyp war bislang Teil der Gemeinsamen Grundsätze § 106 SGB IV und wird infolge der Gesetzesänderung nun in diesen Grundsätzen beschrieben. Inhaltlich wurde er um die Möglichkeit der Antragstellung in dem Fall ergänzt, dass der (einzige) Arbeitgeber in einem anderen Staat ansässig ist sowie die betreffende Person selbst den Antrag stellt.

2.3.3 Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“

Der Nachrichtentyp „A1

-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung auf der Grundlage von Artikel 13 Absatz 1 (soweit nicht ein Sachverhalt gegeben ist, für den der Nachrichtentyp „A1-Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte – ausschließlich ein Arbeitgeber“ zu verwenden ist), Artikel 13 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 13 Absatz 4 VO (EG) Nr. 883/04 bzw. der entsprechenden Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Mit diesem Nachrichtentyp erfolgt die Antragstellung in diversen Konstellationen, in denen eine Erwerbstätigkeit gewöhnlich in mehr als einen Mitgliedstaat ausgeübt wird:

- abhängige Beschäftigung für mehr als einen Arbeitgeber,
- selbstständige Tätigkeit(en)
- abhängige Beschäftigung sowie selbstständige Tätigkeit
- abhängige Beschäftigung und/oder selbstständige Tätigkeit zusätzlich zu einer Tätigkeit als verbeamtete oder dieser gleichgestellten Person

In diesem Nachrichtentyp werden alle Angaben übermittelt, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, die anzuwendenden Rechtsvorschriften festzulegen.

2.3.4 Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung – Erwerbstätige und Rentner“

Der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmereinbarung – Erwerbstätige und Rentner“ enthält die Angaben zur Beantragung der A1-Bescheinigung

- auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 (Ausnahmereinbarung für beschäftigte Personen, die den Antrag selbst stellen, oder selbstständig erwerbstätige Personen) nach § 106 Absatz 4 – 1. Fall – SGB IV und § 106a Absatz 4 SGB IV, sowie
- auf der Grundlage von Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 – (Ausnahmereinbarung

für Personen, die Rente(n) beziehen und für die nicht das Recht des Wohnstaats anwendbar sein soll) nach § 106b SGB IV.

Dies sind alle Angaben, die es dem GKV-Spitzenverband, DVKA ermöglichen, über den Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung zu entscheiden.

2.3.5 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“

Wurde zuvor der unter Ziffer 2.3.1 aufgeführten Nachrichtentyp verwendet, übermittelt die jeweils zuständige Stelle im Falle der Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ die A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument an die antragstellende Person.

Wurde zuvor ein unter den Ziffern 2.3.2 – 2.3.3 genannter Nachrichtentyp verwendet, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA dem Arbeitgeber/Dienstherrn bzw. der antragstellenden Person unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“

- ein elektronisches Dokument, aus dem die Festlegung des anwendbaren Rechts hervorgeht und einen Hinweis darauf enthält, dass die Festlegung vorläufig erfolgte und erst nach Ablauf von zwei Monaten, nachdem die bezeichneten Träger jedes Mitglied- oder Vertragsstaats, in dem die Person eine Tätigkeit ausübt, vom GKV-Spitzenverband, DVKA über die vorläufige Festlegung in Kenntnis gesetzt wurden, endgültigen Charakter erhält,
- sowie dann, wenn die Geltung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit festgestellt wurde, die A1-Bescheinigung.

Wurde zuvor der unter Ziffer 2.3.4 genannte Nachrichtentyp bezüglich Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) 883/04 verwendet und konnte der GKV-Spitzenverband, DVKA eine Ausnahmereinbarung ohne Einschränkungen im Sinne der antragstellenden Person erwirken, übermittelt er ihr unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Genehmigung“ neben der A1-Bescheinigung ein weiteres elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände hervorgehen. Wurde dieser Nachrichtentyp bezüglich Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) 883/04 verwendet und gelten antragsgemäß nicht die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, so übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA neben dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ ein elektronisches Dokument, aus welchem die genauen Umstände des Zustandekommens der Ausnahmereinbarung hervorgehen.

In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren Dokumenten und A1-Bescheinigungen erforderlich.

2.3.6 Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“

Die jeweils zuständige Stelle übermittelt unter Verwendung des Nachrichtentyps „A1-Rückmeldung Ablehnung“ die Ablehnungsgründe für einen zuvor nach den Ziffern 2.3.1 – 2.3.4 übermittelten Nachrichtentyp.

Wurde zuvor der Nachrichtentyp „A1-Antrag Ausnahmevereinbarung - Erwerbstätige und Rentner“ verwendet und konnte eine Ausnahmevereinbarung nicht oder nur teilweise erfolgreich geschlossen werden, übermittelt der GKV-Spitzenverband, DVKA den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ mit einem speziell hierfür vorgesehenen Ablehnungsgrund, der hinsichtlich der genauen Umstände der (teilweisen) Ablehnung auf mindestens ein anhängendes elektronisches Dokument verweist. Im Falle einer teilweisen Ablehnung eines nach Artikel 16 Absatz 1 VO (EG) Nr. 883/04 gestellten Antrags wird an den Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ zusätzlich zu dem individuellen Schreiben und ggf. weiterer Dokumente eine A1-Bescheinigung angehängt.

2.3.7 Nachrichtentyp „Zusatzinformation_A1“ (nur Rentenversicherung)

Soweit die Deutsche Rentenversicherung für die Bearbeitung des A1-Antrages zuständig ist (siehe Ziffer 2.1.2) und diesen nicht sofort erledigen kann, übermittelt die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung (DSRV) der antragstellenden Person eine Zusatzinformation mit Angaben zum zuständigen Rentenversicherungsträger. Diese Zusatzinformation wird als „Werteliste_AG“ mit dem Verfahrensmerkmal A1A durch ein Informationsmodul der DSRV zur Verfügung gestellt.

2.4 Stornierung von Anträgen

Die unter Ziffer 2.3.1 – 2.3.4 aufgeführten Nachrichtentypen sind von der antragstellenden Person bzw. vom Arbeitgeber/Dienstherrn zu stornieren, wenn sie nicht zu stellen waren, einer unzuständigen Stelle übermittelt wurden oder unzutreffende Angaben enthalten.

Bei Stornierung eines solchen, bereits übermittelten Nachrichtentyps ist der ursprüngliche Nachrichtentyp mit den ursprünglich übermittelten Daten und im Element „Stornokennzeichen“ mit dem Kennzeichen „Stornierung des bereits übermittelten Antrags = J“ in der aktuellen Version zu übermitteln. Das Datenfeld „DATENSATZ_ID_URSPRUNGSMELDUNG“ ist bei Stornierungen stets zu füllen. Im jeweiligen Nachrichtentyp ist das Element „Datum_ Erstellung“ zu aktualisieren. Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag unzutreffende Angaben enthielt, ist ein neuer Antrag mit den zutreffenden Angaben zu übermitteln.

Erfolgt die Stornierung, weil der Antrag an eine unzuständige Stelle übermittelt wurde, ist ein

neuer Antrag an die zuständige Stelle zu übermitteln.

2.5 Annahmestelle

In dem unter 2.1 genannten Fall wird der Nachrichtentyp „A1-Antrag Entsendung Selbstständige“ über den GKV-Kommunikationsserver an die zuständige Krankenkasse oder die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen übermittelt. Ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig, ist der Nachrichtentyp unmittelbar an die Datenannahmestelle der Deutschen Rentenversicherung zu übermitteln.

In den unter 2.2 genannten Fällen wird der jeweilige Nachrichtentyp über den GKV-Kommunikationsserver an den GKV-Spitzenverband, DVKA übermittelt.

2.6 Übermittlung der Daten der A1-Bescheinigung an die antragstellende Person bzw. den Arbeitgeber/Dienstherrn

Steht nach Auswertung der übermittelten Daten fest, dass die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit antragsgemäß gelten, erhält die antragstellende Person bzw. der Arbeitgeber/Dienstherr innerhalb von drei Arbeitstagen von der zuständigen Stelle auf elektronischem Weg mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ eine entsprechende Mitteilung. Dieser liegt eine A1-Bescheinigung als elektronisches Dokument bei, da nach Artikel 19 Absatz 2 VO (EG) Nr. 987/09 bzw. der entsprechenden Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich der jeweils zuständige Träger die anzuwendenden Rechtsvorschriften auf Antrag zu bescheinigen hat und diese Bescheinigung gemäß Artikel 5 VO (EG) Nr. 987/09 bzw. der entsprechenden Regelung des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich für die Träger der anderen Mitgliedstaaten rechtlich verbindlich ist. In bestimmten Konstellationen ist der Versand von mehreren A1-Bescheinigungen erforderlich.

Stellt der GKV-Spitzenverband, DVKA fest, dass nach Artikel 13 oder Artikel 16 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 die Rechtsvorschriften eines anderen Staates gelten, wird ebenfalls der Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Genehmigung“ gesendet, da die Festlegung des Rechts antragsgemäß vorgenommen werden konnte. In diesen Fällen liegt keine A1-Bescheinigung bei.

Kann die zuständige Stelle eine nach Artikel 12 Absatz 2 VO (EG) Nr. 883/04 beantragte A1-Bescheinigung nicht ausstellen oder kommt eine nach Artikel 16 VO (EG) Nr. 883/04 beantragte Ausnahmerevereinbarung nicht zustande, weil die Voraussetzungen der jeweils zugrundeliegenden Rechtsnorm nicht oder nicht vollständig vorliegen, wird die antragstellende Person mit dem Nachrichtentyp „A1-Rückmeldung Ablehnung“ hierüber informiert.

3 Erklärung und Informationspflichten des Arbeitgebers/Dienstherrn bzw. der selbstständigen, abhängig beschäftigten oder rentenbeziehenden Person, die für sich selbst den Antrag stellt

Mit der Antragstellung muss die Richtigkeit der Angaben und die Verpflichtung zur Mitteilung von Änderungen ausdrücklich bestätigt werden. Dies ist erforderlich, da es, wenn falsche Angaben gemacht oder Änderungen nicht umgehend mitgeteilt wurden, zu einem auch rückwirkenden Widerruf der A1-Bescheinigung, der Festlegung des anwendbaren Rechts bzw. der geschlossenen Ausnahmevereinbarung kommen kann.

4 Übergangsregelung

Zur Sicherstellung eines reibungslosen technischen Umstiegs können bei dem Versionswechsel zum 01.01.2027 elektronische Anträge der Anlagen 2, 3 und 4 in der zuletzt gültigen Version ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Version bis zum 28.02.2027 abgegeben werden. Die Annahmestellen werden eingehende Anträge entsprechend konvertieren.

Abkürzungsverzeichnis

GKV-Spitzenverband, DVKA	Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch
VO (EG) Nr. 883/04	VO (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit
VO (EG) Nr. 987/09	VO (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der VO (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit